

8. Zuständigkeit und Verfahren (Art. 60, 61 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 11 VV-BeamtR)

8. Zuständigkeit und Verfahren (Art. 60, 61 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 11 VV-BeamtR)

8.1

¹Die Beurteilung erfolgt durch die jeweilige Behördenleitung als Dienstvorgesetztem bzw. Dienstvorgesetzter. ²Bei der Anhörung der unmittelbaren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamten bzw. bei der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs durch den unmittelbaren Vorgesetzten ist zu beachten, dass die unmittelbaren Vorgesetzten nicht beteiligt werden dürfen, wenn diese und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamte derselben Besoldungsgruppe angehören. ³In diesen Fällen sind die nächsthöheren Vorgesetzten zu beteiligen, sofern diese nicht bereits für die Beurteilung des Beamten oder der Beamten zuständig sind. ⁴Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamten und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

8.2

¹Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten bzw. der Beamten bei der Behörde eröffnet, bei der er oder sie Dienst leistet. ²Auf das für die Eröffnung der Beurteilung vorgesehene Verfahren in Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-BeamtR wird besonders hingewiesen. ³Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf einen Vorgesetzten oder auf eine Vorgesetzte des Beamten bzw. der Beamten delegiert werden, wenn dieser oder diese an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat. ⁴Für etwaige Einwendungen ist dem Beamten bzw. der Beamten eine Überlegungsfrist von drei Wochen einzuräumen.

8.3

¹Die Beurteilung ist danach der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen (Art. 60 Abs. 2 LlbG). ²Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium, wird die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf die Fälle beschränkt, in denen der Beamte oder die Beamte gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.